

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

## Die physische Mitgliederversammlung nach Corona: Treffen Sie die richtigen Vorkehrungen

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

Die Sonne scheint, die Inzidenzzahlen gehen runter und so langsam stellt sich auch das normale Vereinsleben wieder ein. Damit verbunden ist auch die Durchführung von regulären Präsenzmitgliederversammlungen. Ganz normal ist es jedoch nicht, so dass Sie auch aktuell noch bestimmte Anforderungen beachten bzw. Vorkehrungen treffen müssen. VB macht Sie mit den „Do's and Don'ts“ der Präsenzmitgliederversammlung vertraut. |

### Wann dürfen Sie eine Mitgliederversammlung durchführen?

Auch wenn sich allgemein die Corona-Lage entspannt und die „Bundesnotbremse“ zum 30.06.2021 ausgelaufen ist, gibt es immer wieder Ausreißer. Plötzliche Infektionsgeschehen können dazu führen, dass eine Landes-Corona-Schutz-Verordnung greift und Versammlungen verbietet. Zusätzlich können regional begrenzte Verfügungen der Gemeinde eine eigentlich zulässige Versammlung vor Ort versagen.

**Wichtig** | Verschaffen Sie sich einen Überblick über das Infektionsgeschehen, bevor Sie die Mitgliederversammlung einberufen. Bundes- oder landesweit agierende Vereine können u. U. in ein Bundesland ausweichen, das eine ausgesprochen niedrige Inzidenz hat. Die Regelungen in den einzelnen Bundesländern können Sie hier nachverfolgen: [www.iww.de/s5095](http://www.iww.de/s5095). Halten Sie sich im Einladungsschreiben außerdem Optionen offen.

#### MUSTERSCHREIBEN / Optionen bei Mitgliederversammlung

(...) Wir möchten Euch darauf hinweisen, dass wir uns vorbehalten, die Mitgliederversammlung abzusagen (alternativ: in virtueller Form durchzuführen), wenn es die aktuelle pandemische Lage erfordert.

### Sind Zugangsbeschränkungen möglich?

Von Gastronomie und teilweise dem Einzelhandel kennen wir die Situation, dass ein Zutritt nur mit Anmeldung möglich ist oder die Besucher genesen, vollständig geimpft oder einen negativen Test vorlegen müssen. Dies ist auf den Besuch der Mitgliederversammlung nicht eins zu eins übertragbar.

### Anmeldung kann nicht zur Bedingung für Teilnahme gemacht werden

Um Planungssicherheit zu erlangen, empfiehlt es sich, um eine Anmeldung zu bitten. Das darf jedoch nicht dazu führen, dass Sie Mitglieder abweisen, die sich nicht angemeldet haben. Machen Sie es dennoch, sind die gefassten Beschlüsse anfechtbar.

Die Lage ist immer noch labil ...

... und erfordert von Ihnen vorausschauendes Handeln

Unangemeldete Mitglieder nicht abweisen

## ■ Beispiel

Der Vereinsvorstand fordert in seiner Einladung, dass ein Zutritt nur mit Anmeldung möglich ist, da so die Teilnehmerzahl ermittelt wird, damit im Kongresszentrum der passende Saal ausgesucht werden kann. Ein Mitglied hat diesen Hinweis überlesen und erscheint ohne Anmeldung und wird abgewiesen.

Folge: In diesem Fall können alle Beschlüsse angegriffen werden, weil es sich um einen relevanten Fehler handelt.

**Wichtig |** Nach der vereinsrechtlichen sog. Relevanztheorie ist in Bezug auf jeden einzelnen Verfahrensfehler zu prüfen, ob dieser beachtlich ist. Mitglieder, denen das grundlegende Mitgliedschaftsrecht auf Teilnahme an der Willensbildung des Vereins verweigert wird, werden gehindert, die Willensbildung des Vereins durch Beiträge in der Aussprache sowie durch ihre Stimmabgabe zu beeinflussen. Die Relevanzschwelle ist hier überschritten (OLG Brandenburg, Urteil vom 03.07.2012, Az. 11 U 174/07, Abruf-Nr. 209028).

### Nur getesteten Mitgliedern Einlass gewähren?

Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, einen negativen Testnachweis zu verlangen oder den Zutritt nur geimpften oder genesenen Mitgliedern zu erlauben. Sie können jedoch zu freiwilligen Tests appellieren oder in Zusammenarbeit mit einem Testzentrum Mitgliedern anbieten, dass der Verein im Vorfeld einen Corona-Test durchführt.

### Die „Outdoor-Mitgliederversammlung“

Eine Idee, die aktuell immer wieder verfolgt wird, ist die „Outdoor-Mitgliederversammlung“, also die Durchführung unter freiem Himmel. Das ist grundsätzlich möglich, hängt aber maßgeblich von den Gegebenheiten ab.

**Wichtig |** Denken Sie hier immer an zu behandelnde Tagesordnungspunkte, die nicht unbedingt für jedermanns Ohr bestimmt sind. Soll z. B. im Kassenbericht über eine Schiefelage berichtet werden oder soll die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds befinden, muss gewährleistet sein, dass Außenstehende das Geschehen nicht mitverfolgen können.

### Das erforderliche Hygienekonzept

Prüfen Sie als allererstes, welche Vorgaben die Corona-Schutz-Verordnung Ihres Bundeslandes macht. Maßgeblich ist hier auch, ob Sie die Versammlung im eigenen Vereinsheim oder extern durchführen möchten. Mieten Sie einen Raum an, wird der Vermieter ein entsprechendes Hygienekonzept vorhalten (müssen). Ob dort an alles gedacht wurde, können Sie dann anhand der folgenden Punkte abgleichen.

### Allgemeine Maßnahmen

Organisieren Sie im Vorfeld ausreichend Desinfektionsmittel, sodass sich die Teilnehmer am Eingang die Hände desinfizieren können. Weisen Sie durch Aushänge darauf hin, dass die Teilnehmer dies auch tun.

Verfahrensfehler in punkto Mitgliederversammlung ...

... können Sie teuer zu stehen kommen

Gewährleisten die örtlichen Gegebenheiten ...

... die erforderliche „Intimität“?

**Wichtig |** Klären Sie direkt im Vorstand, wer hier „den Hut auf hat“ und sich um diese Organisation kümmert, die Einhaltung überprüft und ggf. bei Nachfragen von Behörden zur Verfügung steht.

### Belüftungsintervalle regeln

Die Forscher sind sich einig, dass die Verbreitung der Viren maßgeblich von der Aerosolkonzentration abhängt. Aus diesem Grund ist eine regelmäßige Belüftung erforderlich. Können Sie also schon anhand der Tagesordnung erkennen, dass die Mitgliederversammlung lange dauern wird, können Sie schon direkt Lüftungszeitfenster einplanen.

### Abstand einhalten

Weiter müssen Sie dafür Sorge tragen, dass kein allzu enger Kontakt bestehen kann. Dies können Sie in mehrfacher Weise organisieren. Mindestens 1,50 Meter Abstand sollten die Versammlungsteilnehmer zueinander haben. Prüfen Sie bei der Planung der Mitgliederversammlung, mit vielen Teilnehmern Sie rechnen können.

### ■ Beispiel

Hier können Sie von der durchschnittlichen Besucherzahl ausgehen, die Sie in der „Vor-Corona-Zeit“ hatten. Rechnen Sie einen Sicherheitspuffer von 10 bis 15 Prozent dazu.

Erstellen Sie einen Bestuhlungsplan. Der zeigt Ihnen, ob Sie die 1,5 Meter Abstand gewährleisten können. Vorstandsmitglieder sitzen üblicherweise vorne eng beieinander. Organisieren Sie hier Plexiglasscheiben, um sie voneinander zu trennen.

### Teilnehmer vorab instruieren

Machen Sie auch direkt im Vorfeld darauf aufmerksam, dass die Teilnehmer den Abstand wahren und eine Gruppenbildung vermeiden müssen. Dies können Sie durch entsprechende Hinweise auf Aushängen oder durch Ordner gewährleisten. Weisen Sie darauf hin, dass die Maskenpflicht während der gesamten Versammlung besteht.

**Wichtig |** Gehen Sie davon aus, dass einige Teilnehmer bewusst oder unbewusst ihre Maske vergessen werden. Halten Sie Ersatzmasken bereit.

**FAZIT |** Eine Präsenzversammlung wird immer noch nicht so leicht zu organisieren sein, wie es „vorher“ war. Wenn Sie die vorgestellten Maßnahmen umsetzen, sollte dies jedoch machbar sein, ohne dass Ihre Mitgliederversammlung zu einem „zweiten Ischgl“ wird.

### ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Virtuelle Mitgliederversammlung: Sieben Fehler kosten Sie die Wirksamkeit Ihrer Beschlüsse“, VB 6/2021, Seite 15 → Abruf-Nr. 47408001

Verantwortlichen  
im Vorstand für  
die Hygiene-  
maßnahmen ...

... rund um die  
Mitgliederversamm-  
lung benennen

Gruppenbildung  
bestmöglich  
vermeiden



ARCHIV

Ausgabe 6 | 2021

Seite 15-19